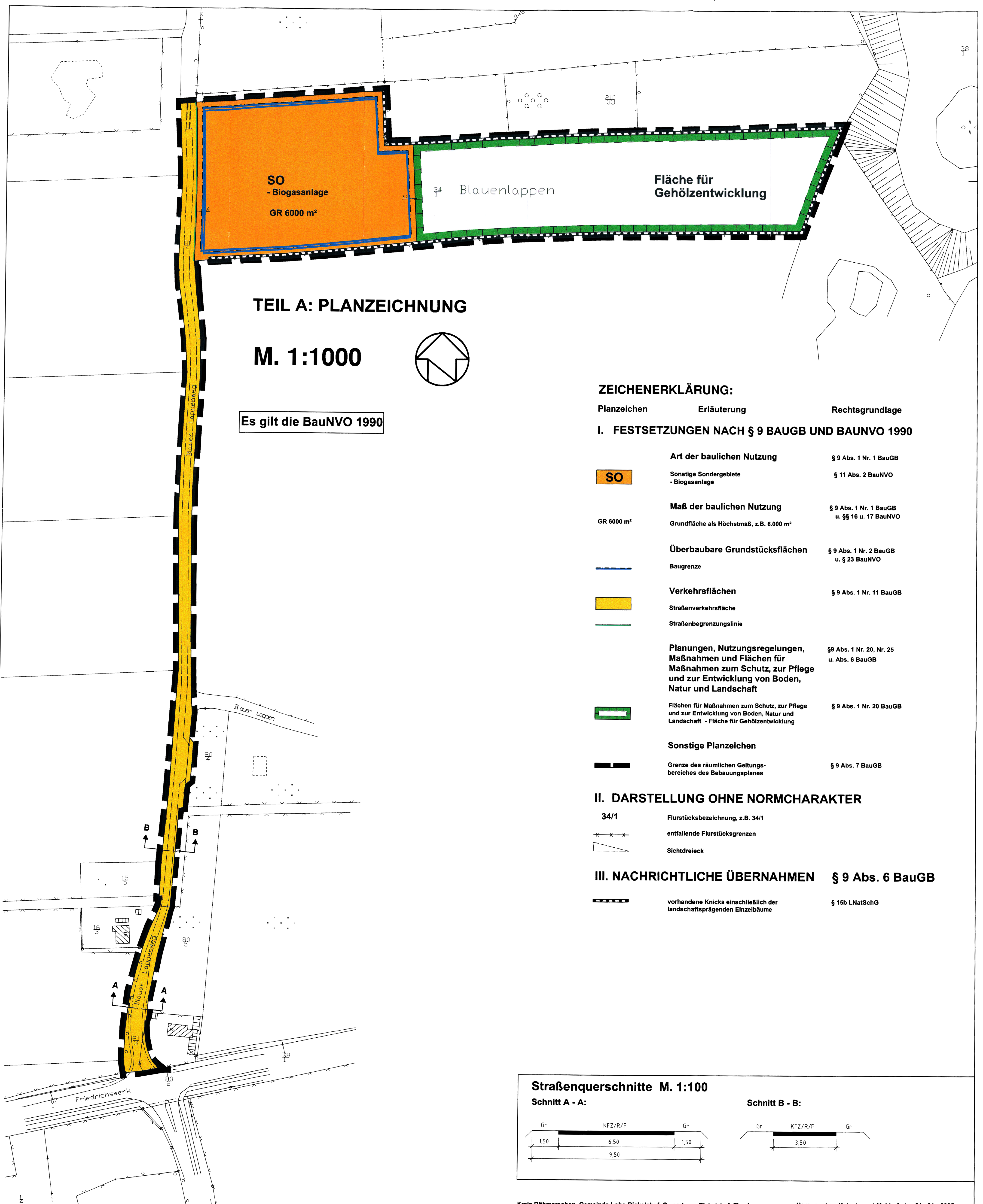


**SATZUNG DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DES BLAUEN LAPPENS, NÖRDLICH DES FLURSTÜCKES 18/1 DER FLUR 1, SÜDÖSTLICH DER STADTGRENZE"**



**TEIL A: PLANZEICHNUNG**  
**M. 1:1000**

Es gilt die BauNVO 1990

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

**I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990**

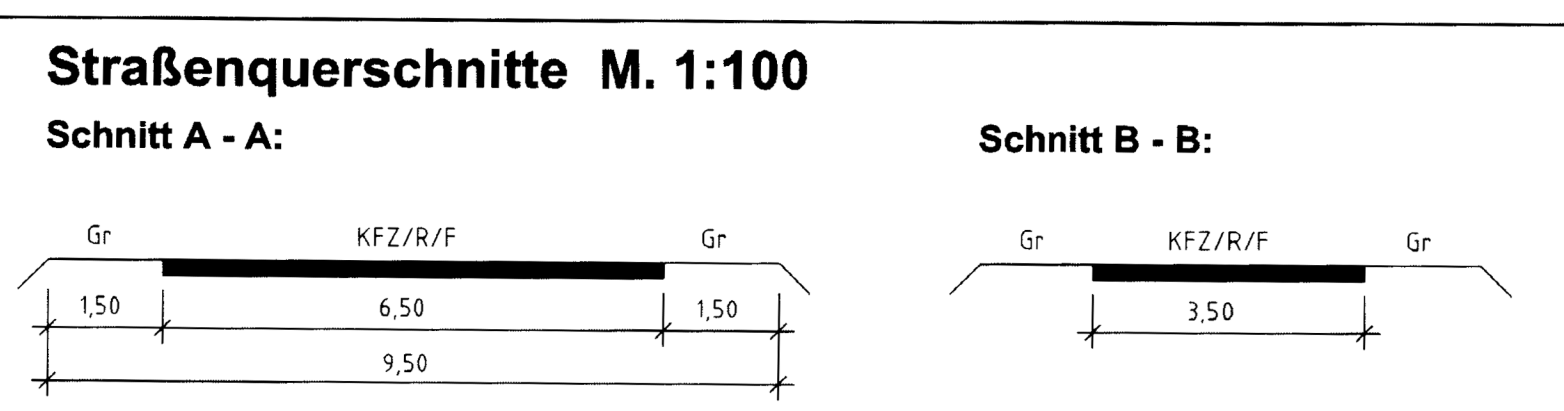
<b>SO</b>	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete - Biogasanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO
GR 6000 m <sup>2</sup>	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 6.000 m <sup>2</sup>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Fläche für Gehölzentwicklung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

**II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

34/1	Flurstücksbezeichnung, z.B. 34/1
	entfallende Flurstücksgrenzen
	Sichtdreieck

**III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB**

	vorhandene Knicks einschließlich der landschaftsprägenden Einzelbäume	§ 15b LNatSchG
--	---	----------------



**TEIL B: TEXT**

**1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)**

- 1.1 Sonstiges Sondergebiet -SO- Biogasanlage
- a. Das sonstige Sondergebiet -SO- Biogasanlage dient der Unterbringung einer Biogasanlage einschließlich aller zum Betrieb der Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen.
- b. Zulässig sind:
- Biogasanlagen,
  - mit den Hauptnutzungen in Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume und -gebäude,
  - Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

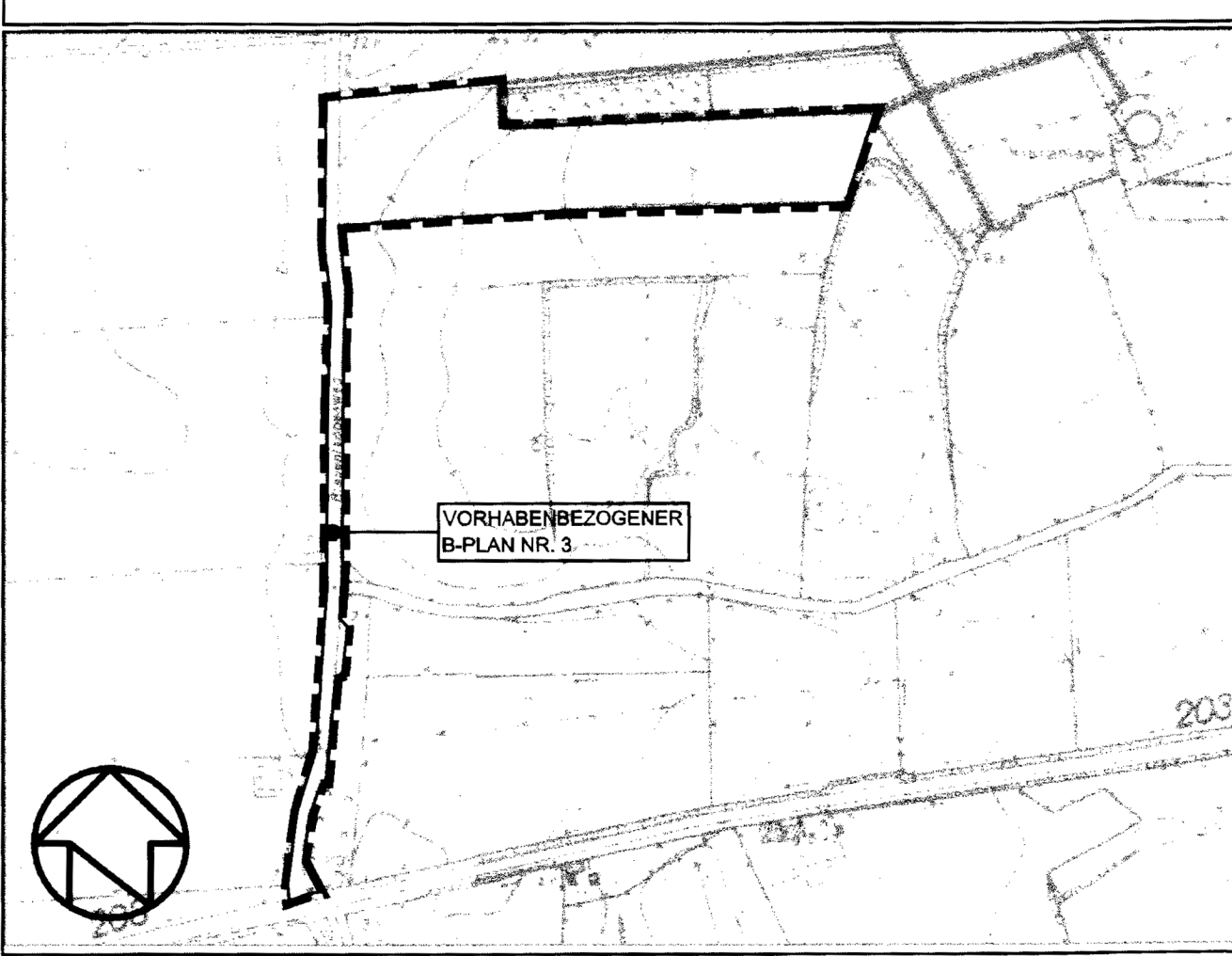
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10 - 03 - 2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30 - 05 - 2005 bis 14 - 06 - 2005 erfolgt.
- Die frühzeitig Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10 - 02 - 2005 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden am 26 - 01 - 2005 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 02 - 06 - 2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 10 - 03 - 2005 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15 - 06 - 2005 bis 18 - 07 - 2005 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 30 - 05 - 2005 bis 14 - 06 - 2005 ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem lagen Informationen zur Landschaft und Natur aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Lohe-Rickelshof, den 09.12.2005  
 BÜRGERMEISTER

Meldort, den 09.12.2005  
 Leiter des Katasteramtes

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am 14 - 09 - 2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14 - 09 - 2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Lohe-Rickelshof, den 09.12.2005  
 BÜRGERMEISTER
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- Lohe-Rickelshof, den 09.12.2005  
 BÜRGERMEISTER
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 15.12.2005 bis 18.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB), auf Fehler in der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 214 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.12.2005 in Kraft getreten.
- Lohe-Rickelshof, den 09.12.2005  
 BÜRGERMEISTER

**SATZUNG DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET " WESTLICH DES BLAUEN LAPPENS, NÖRDLICH DES FLURSTÜCKES 18/1 DER FLUR 1, SÜDÖSTLICH DER STADTGRENZE"**



**ÜBERSICHTSPLAN**  
**M. 1:5000**